

Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaften der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien

§ 1. Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Studiengänge Bachelorstudium und Masterstudium Rechtswissenschaften an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien.

§ 2. Akademische Grade

Die Fakultät für Rechtswissenschaften verleiht für die Sigmund Freud PrivatUniversität Wien Personen, die den Studiengang Bachelorstudium Rechtswissenschaften erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad Bachelor of Laws (LL.B.) und Personen, die den Studiengang Masterstudium Rechtswissenschaften erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad Master of Laws (LL.M.).

§ 3. Leistungsnachweise und Leistungsbeurteilung

(1) In Vorlesungen ist jeweils eine Klausurarbeit von mindestens 45 und höchstens 180 Minuten Dauer oder eine mündliche Prüfung (Kolloquium) vorzusehen. Die Klausurarbeit kann nach Wahl des*der Lehrveranstaltungsleiter*in auch als take-home exam absolviert oder auf mehrere einzelne Überprüfungen aufgeteilt werden. **Klausurarbeiten sind zeitnah, möglichst innerhalb von drei Wochen, zu beurteilen.** Der erfolgreiche Abschluss der Lehrveranstaltung setzt eine positive Benotung der Klausurarbeit, der mündlichen Prüfung bzw. der Mitarbeit voraus. Die Gewichtung erfolgt durch den*die Lehrveranstaltungsleiter*in, wobei eine positive Note nicht allein auf positiv bewerteter Mitarbeit beruhen darf. Die prüfungsrelevanten Themen sowie die maßgebenden Arbeitsunterlagen (Gesetzestexte, Rechtsprechung, Literatur) sind in angemessenem Zeitraum vor dem Klausurtermin bekannt zu geben.

(2) In Konversatorien und Übungen ist jeweils eine Klausurarbeit von mindestens 45 und höchstens 90 Minuten Dauer oder eine mündliche Prüfung (Kolloquium) vorzusehen. Die Klausurarbeit kann nach Wahl des*der Lehrveranstaltungsleiter*in auch als take-home exam absolviert oder auf mehrere einzelne Überprüfungen aufgeteilt werden. Der erfolgreiche Abschluss der Lehrveranstaltung setzt eine positive Benotung der Klausurarbeit oder der mündlichen Prüfung sowie eine positive Mitarbeitsnote, einschließlich allfälliger Referatsleistungen, voraus. Die Gewichtung hat der*die Lehrveranstaltungsleiter*in unter Berücksichtigung des Charakters der Lehrveranstaltung festzulegen, wobei eine positive Note nicht allein auf positiv bewerteter Mitarbeit beruhen darf. Die prüfungsrelevanten Themen, die maßgebenden Arbeitsunterlagen (Gesetzestexte, Rechtsprechung, Literatur) sind in angemessenem Zeitraum vor dem Klausurtermin, bekannt zu geben.

(3) In Seminaren sind Seminararbeiten von mindestens **25.000** und höchstens **50.000** Zeichen (inkl. Leerzeichen) zu verfassen. **Diese Angaben beziehen sich auf den Fließtext.** Der genaue Umfang ist von dem*der Lehrveranstaltungsleiter*in unter Berücksichtigung auf das Arbeitsausmaß laut gewidmeten ECTS-Credits festzulegen. Seminararbeiten können auch in englischer Sprache verfasst werden. Der Abgabetermin für die Seminararbeit ist von dem*der Lehrveranstaltungsleiter*in festzulegen. Der erfolgreiche Abschluss der Lehrveranstaltung setzt eine positive Benotung der Seminararbeit sowie eine positive Benotung der sonstigen Leistungen im Seminar

(Referatsleistungen, Diskussionsbeiträge, allfällige Hausaufgaben) voraus. Die Gesamtbeurteilung der Lehrveranstaltung ergibt sich bei positiver Absolvierung aus der positiven Benotung der Seminararbeit und der sonstigen Leistungen. Die Gewichtung hat der*die Lehrveranstaltungsleiter*in unter Rücksicht auf den Charakter der Lehrveranstaltung festzulegen, wobei die Seminararbeit mindestens ein Gewicht von 60% haben muss.

(4) In Proseminaren werden Hausarbeiten und/oder kurze Proseminararbeiten verfasst und/oder Referate gehalten und Diskussionen geführt. Der erfolgreiche Abschluss der Lehrveranstaltung setzt eine insgesamt positive Benotung dieser Leistungen und der sonstigen Mitarbeit voraus.

(5) Die für die konkrete Lehrveranstaltung durch den*die Lehrveranstaltungsleiter*in gewählten Prüfungsmodalitäten (Kolloquium, Klausurarbeit, take-home exam, mehrere einzelne Überprüfungen, Hausarbeiten, Präsentationen, etc.) sowie die für diese Leistungsüberprüfungen relevanten Termine sind dem Studien Service Center der Fakultät für Rechtswissenschaften schriftlich bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn, **auf jeden Fall aber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn**, bekanntzugeben.

(6) Die Benotung der Leistungen erfolgt durch den*die Lehrveranstaltungsleiter*in (§ 17). Er*Sie hat zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden die Prüfungsmodalitäten bekannt zu geben.

(7) Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen sind den Studierenden nach dem Ende der Prüfung bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen sind öffentlich abzuhalten. Der*Die Prüfer*in ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Mündliche Prüfungen sind von dem*der Prüfer*in zu protokollieren, wobei negative Prüfungsergebnisse kurz zu begründen sind. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen des*der Prüfenden bzw. die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen des*der Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Beurteilungsunterlagen (z.B. Korrekturen schriftlicher Prüfungen) sind mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(8) In die Ergebnisse schriftlicher Arbeiten können die Studierenden idR innerhalb von zwei (2) Wochen nach Bekanntgabe Einsicht nehmen. Studierende sind berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. Auf Wunsch der betreffenden Studierenden sind die Ergebnisse zu begründen. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dem Studierenden zu erläutern.

(9) Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn dies auf Grund eines besonderen Bedürfnissen oder einer länger andauernden Beeinträchtigung notwendig ist, sofern der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. Die Studiengangleitung trifft im Anlassfall die Entscheidung über die Zulässigkeit und Methode.

§ 3a Sonderregeln für die Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg

Bei Prüfungen auf elektronischem Weg muss eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gewährleistet sein. Folgende Mindestanforderungen sind einzuhalten:

1. Eine geeignete technische Infrastruktur muss auf Seiten des Prüfenden und der oder des Studierenden vorhanden sein.
2. Auf Nachfrage kann der oder die Studierende ihre Identität nachzuweisen.
3. Technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierende oder den Studierenden sind vorzusehen.
4. Über eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen.
5. Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ist die Prüfung abzubrechen und diese ist auf die

- zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
6. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und diese ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
 7. Bei mündlichen Prüfungen ist die Möglichkeit zur Öffentlichkeit zu eröffnen.

§ 4. Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Gesamtprüfungen von Lehrveranstaltungen, die negativ beurteilt wurden, können von den Studierenden zwei Mal wiederholt werden. Wiederholungstermine werden verbindlich festgelegt. Ersatztermine bestehen in begründeten Ausnahmefällen, wobei eine Information über den Nicht-Antritt zeitnah an das StudienServiceCenter erfolgen muss. Wenn innerhalb des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters im Rahmen der Wiederholungstermine kein positiver Abschluss erzielt werden kann, dann wird die Lehrveranstaltung negativ abgeschlossen und muss insgesamt neu absolviert werden.

(2) Bei negativ beurteilten oder nicht erbrachten Seminararbeiten oder Hausarbeiten ist ein zweiter Abgabetermin festzusetzen. Es liegt im Ermessen des*der Lehrveranstaltungsleiter*in weitere Abgabetermine festzusetzen. Der erste Abgabetermin darf nicht nach dem auf das Semester der Lehrveranstaltung folgenden Semester liegen. Die Nachfrist muss bis spätestens ein Monat vor dem Ende des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters liegen.

(3) Negativ beurteilte Lehrveranstaltungen, die aus mehreren Teilleistungen bestehen, können von den Studierenden zwei Mal in Form einer Gesamtprüfung wiederholt werden.

(4) Bei negativer Beurteilung können die Studierenden innerhalb von zwei (2) Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei der Studiengangleitung die Aufhebung der Prüfung beantragen. Die Studiengangleitung hat innerhalb von zwei (2) Monaten zu entscheiden. Die Prüfung ist aufzuheben, wenn sie einen schweren Mangel aufweist. Gegen die Entscheidung der Studiengangleitung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht möglich.

(5) Wurde eine Prüfung aufgehoben, so ist sie von der Zählweise auszunehmen. Wurde die zweite Wiederholungsprüfung negativ bewertet, ist eine letztmalige dritte Wiederholung in Form einer mündlichen, kommissionellen Prüfung durchzuführen. Der Prüfungssenat besteht aus drei Personen: dem*der Lehrveranstaltungsleiter*in, dem*der Leiter*in des Studienganges sowie einer*einem habilitierten Vertreter*in des Faches, die im Einvernehmen mit dem Studierenden auszuwählen ist. Bei negativer Entscheidung des Prüfungssenates steht dem Studierenden das Rechtsmittel nach Maßgabe von Abs. 4 offen.

(6) Die Termine zu den Wiederholungsprüfungen sind von der Studiengangleitung festzulegen und den Studierenden bekannt zu geben. Die Termine können auch in der lehrveranstaltungsfreien Zeit stattfinden.

(7) Studierende, die eine Lehrveranstaltung im gebotenen Ausmaß besuchen, sind automatisch zu den festgelegten Prüfungsterminen angemeldet.

~~(8) Studierende haben sich zu Wiederholungsprüfungen spätestens eine Woche vor der Prüfung bei der Studiengangleitung anzumelden. Treten Studierende zu einem Wiederholungstermin erstmals zur Prüfung an, müssen sie sich ebenfalls anmelden.~~

~~(9)~~(8) Das Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin bzw. die Nicht-Abgabe einer Seminar- oder Hausarbeit einer Lehrveranstaltung führt zum Verlust der Prüfungsantrittsmöglichkeit bzw. eines Abgabetermins.

~~(10)~~(9) Studierende sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zum Abschluss der

Lehrveranstaltung einmal zu wiederholen, wobei die Beurteilung der Wiederholungsprüfung zählt, es sei denn, die Wiederholungsprüfung wird negativ beurteilt.

~~(11)~~(10) Die Wiederholungen von Lehrveranstaltungsprüfungen sind grundsätzlich von der* vom Lehrveranstaltungsleiter*in abzuhalten. Bei Bedarf hat die Studiengangleitung andere fachlich geeignete Prüfer*innen zu bestellen.

~~(12)~~(11) Negativ beurteilte Lehrveranstaltungen dürfen **bei Neu-Abhaltung der Lehrveranstaltung** als Ganzes mit allen Prüfungsantritten wiederholt werden.

§ 5. Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit dient dem Nachweis, dass die Studierenden in der Lage sind, ein Thema aus einem der Studienrichtung entsprechenden rechtswissenschaftlichen Fachgebiet oder eine interdisziplinäre Abschlussarbeit mit rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt unter Anwendung von wissenschaftlichen Begriffen, Methoden und Konzepten zu bearbeiten. Bei der Masterarbeit handelt es sich bezüglich Umfang und Qualität um eine fortgeschrittene wissenschaftliche Arbeit.

(2) Zur Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten sind primär Angehörige des Lehr- und Forschungspersonals der Studiengänge Rechtswissenschaften an der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien, allenfalls auch Juristen vorgesehen, die in der Lehre der Studiengänge Rechtswissenschaften an der Sigmund Freud PrivatUniversität tätig sind.

(3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig. Voraussetzung ist, dass die individuellen Leistungen der Studierenden getrennt voneinander beurteilt werden können. Aus der Endfassung der Arbeit muss eindeutig hervorgehen, welche Teile von welchem Studierenden selbständig bearbeitet wurden

(4) Jede Bachelorarbeit und jede Masterarbeit muss eine eidesstattliche Erklärung enthalten, dass sie von der betreffenden Person selbständig verfasst und keiner anderen Stelle zu einem ähnlichen Zweck vorgelegt wurde.

(5) Bachelorarbeiten müssen einen Richtwert von 75.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen), Masterarbeiten müssen einen Richtwert von 150.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) aufweisen. Bachelorarbeiten und Masterarbeiten sind in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Die Umfangserfordernisse sind für jede Teilarbeit maßgeblich.

(6) Die Abschlussarbeit ist in Form von einem gebundenen Exemplar und in elektronischer Form bei der Studiengangleitung einzureichen.

(7) Die Beurteilung erfolgt durch den*die Betreuer*in. Die Beurteilung ist in schriftlicher Form durch den*die Betreuer*in zu begründen. Die Abschlussarbeit gilt als erbracht, wenn eine positive Beurteilung vorliegt. Gegen die Beurteilung durch den*die Betreuer*in können die Studierenden innerhalb von zwei (2) Wochen nach Bekanntwerden des Ergebnisses Beschwerde an die Studienkommission Senat der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien erheben.

(8) Im Falle einer Masterarbeit wird eine*n zweite Gutachter*in im Sinne des Abs. 2 bestellt. Kommen die Gutachter*innen zu abweichenden Beurteilungen, so haben die Gutachter*innen konsensual eine Beurteilung vorzunehmen. Im Falle einer negativen Beurteilung ist ein*e dritte Gutachter*in zu bestellen. Ist die Beurteilung des*der dritten Gutachter*in negativ, so wird die Arbeit negativ beurteilt; ist die Beurteilung positiv, so wird die Arbeit positiv beurteilt. Falls sich die Gutachter*innen nicht einigen können, verbleibt die finale Entscheidung bei der Studiengangleitung.

(9) Im Fall der Teilnahme an einem Moot Court können die im Rahmen dieser Lehrveranstaltung

verfassten schriftlichen Ausarbeitungen (insbesondere Gutachten und Schriftsätze) als Bachelor- oder Masterarbeit anerkannt werden. Die Absätze 1 bis 7 finden insofern mit der Maßgabe Anwendung, dass die Ausarbeitungen qualitativ und quantitativ einer regulären Bachelorarbeit gleichwertig sein müssen. Bei im Team erstellten Ausarbeitungen sind die Autorenschaften der beteiligten Personen hinreichend zu dokumentieren. Über die Anerkennung entscheidet die Studiengangleitung nach Rücksprache mit dem*der Betreuer*in.

§ 6. Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erfolgt mündlich und dient der Feststellung des Studienerfolges durch stichprobenweise Überprüfung jener fachlichen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten, die auf Grundlage der fachlichen Zusammensetzung des Studienganges für Jurist*innen erwartet werden können. Es handelt sich um eine Gesamtprüfung über die Inhalte des Studiums, mit besonderem Schwerpunkt im Bereich der Abschlussarbeit sowie eines von den Studierenden ausgewählten Themas, wobei das ausgewählte Thema aus einem von der Abschlussarbeit unterschiedlichen rechtswissenschaftlichen Prüfungsfach stammen muss. Die Studierenden wählen dieses aus einer von der Studiengangleitung veröffentlichten Liste. Die Auswahl durch die Studierenden ist spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung der Studiengangleitung bekannt zu geben. Im Rahmen der Abschlussprüfung des Masterstudiums findet keine weitere Schwerpunktsetzung statt; es stellt vielmehr die Abschlussarbeit den Ausgangspunkt der Abschlussprüfung dar.

(2) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung kann nach Absolvierung sämtlicher Lehrveranstaltungen des entsprechenden Studienganges und nach positiver Beurteilung der Abschlussarbeit (§ 10) erfolgen.

(3) Die Termine zur Abschlussprüfung werden durch die Studiengangleitung bekannt gegeben. Die Anmeldung hat spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der Studiengangleitung zu erfolgen.

(4) Die Abschlussprüfung erfolgt kommissionell unter Teilnahme des*der Betreuer*in der Abschlussarbeit, des*der Leiter*in des Studienganges als Vorsitzende*r sowie eine*r Dritten vom*von der Studiengangleiter*in ausgewählten Prüfer*in. Die Zusammensetzung der Kommission ist mindestens eine Woche vor Prüfungstermin bekannt zu geben. Die Abschlussprüfung ist öffentlich. Der*die Vorsitzende ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Der*die Vorsitzende hat für die Führung des Protokolls nach Maßgabe des § 8 Abs. 6 zu sorgen. Das Prüfungsprotokoll ist von den Prüfern und dem*der Kandidat*in zu unterfertigen. Allfällige Anmerkungen oder Einwendungen sind zu Protokoll zu nehmen. Die Kandidat*innen sind berechtigt bei der Prüfung Gesetzestexte zu verwenden. Die Abschlussprüfung kann auf Wunsch des Studierenden auch in englischer Sprache erfolgen. Jede*r Prüfer*in kann dem*der Studierenden bis zu drei Prüfungsfragen stellen. Zwischenfragen sind dabei nicht als Prüfungsfragen zu werten. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass nicht sämtliche Prüfungsfragen aus den Rand- und Grenzbereichen des Prüfungstoffes stammen.

(5) Die positive Absolvierung der Prüfung setzt die positive Benotung voraus. Die Note wird von der Kommission einvernehmlich festgelegt. Gegen diese Entscheidung können die Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Ergebnisses Beschwerde an die Studienkommission Senat der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien erheben. Diese hat innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden.

(6) Wird die Prüfung nicht positiv absolviert, kann sie dreimal wiederholt werden. Eine Änderung der Zusammensetzung der Kommission ist zulässig und bei der letztmöglichen Wiederholung auf Wunsch des*der Kandidat*in geboten.

(7) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen einmal zu wiederholen, wobei die

Beurteilung der Wiederholungsprüfung zählt, es sei denn die Wiederholungsprüfung wird negativ beurteilt.

§ 7. Praktikum

(1) Im Praktikum verrichten Studierende unter Anleitung eine*r Praktikumsbetreuer*in einfache juristische Arbeiten unter Aufsicht, ohne jedoch dabei selbstständig juristische Dienstleistungen an von Praktikumsstellen verschiedene Dritte zu erbringen.

(2) Zur Betreuung von Praktika sind grundsätzlich Jurist*innen berechtigt. Die Betreuer*innen haben der Institution, die Praktika anbietet, anzugehören.

(3) Das Praktikum gilt als absolviert, wenn es in dem laut Curriculum vorgegebenen Ausmaß erbracht wurde, eine positive Leistungsbeurteilung durch den*die Praktikumsbetreuer*in vorliegt sowie der*die Studierende einen Praktikumsbericht verfasst hat.

§ 8. Anrechnung von Leistungsnachweisen

(1) Positiv beurteilte Prüfungen, die an einer anderen ausländischen oder inländischen Universität oder einer vergleichbaren Einrichtung abgelegt wurden, werden in den Studiengängen der Rechtswissenschaften an der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien auf Antrag des Studierenden unter der Voraussetzung anerkannt, dass sie mit den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen oder Lehrveranstaltung gleichwertig sind. Die Anerkennung ist bei der jeweiligen Studiengangleitung unter Angabe von Inhalt, Bezeichnung und Umfang der Prüfungen sowie unter Vorlage von Nachweisen in deutscher oder englischer Sprache zu beantragen. Die Anerkennung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung von § 78 Abs. 1 und Abs. 3 UG 2002 idgF.

(2) Für die Erlangung eines Abschlusses der Fakultät für Rechtswissenschaften Sigmund Freud PrivatUniversität muss ein substantieller Teil der Ausbildung an dieser absolviert werden. Anrechenbare Leistungen können im Bachelorstudium höchstens ein Drittel des Studiums ersetzen; dies entspricht einem Höchstausmaß von in der Regel 60 ECTS-Credits. Für das Masterstudium ist eine Anrechnung von Leistungen aus einem Vorstudium auf Bachelorniveau in der Regel ausgeschlossen.

(3) Ein Überschreiten dieses Höchstausmaßes ist nur für die Anrechnungen von positiv beurteilten Prüfungen oder Lehrveranstaltungen möglich, die im Rahmen eines Studierendenmobilitätsprogrammes an einer postsekundären Bildungseinrichtung im Ausland abgelegt wurden und die in der schriftlichen Vereinbarung über das Programm des Studienaufenthaltes (learning agreement) vorgesehen sind.

~~(4) Gegen die Entscheidung der Studiengangleitung können die Studierenden innerhalb von zwei (2) Wochen Beschwerde bei der Studienkommission der Sigmund Freud PrivatUniversität erheben. Die Studienkommission entscheidet, nach Stellungnahme des Senats, innerhalb von zwei (2) Monaten.~~

§ 9. Austauschstudierende

(1) Studierende, die einen Teil ihres Studiums der Rechtswissenschaften an einer ausländischen Universität im Rahmen eines Austauschprogramms an der Sigmund Freud PrivatUniversität absolvieren, sind für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen von den in den Regelwerken der Fakultät für Rechtswissenschaften vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen befreit.

(2) Studierende, die einen Teil ihres Studiums an der Sigmund Freud PrivatUniversität im Rahmen eines Austauschprogramms an einer ausländischen Universität absolvieren, sind hinsichtlich der

Anerkennung der ausländischen Lehrveranstaltung von den in den Regelwerken der Fakultät für Rechtswissenschaften vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen befreit. Die als Zulassungsvoraussetzung vorgesehene Lehrveranstaltung oder das als Zulassungsvoraussetzung vorgesehene Modul ist aber jedenfalls zu absolvieren, sofern nicht die Anerkennung einer solchen Lehrveranstaltung oder eines solchen Moduls vorliegt.

(3) Die Mobilität ist jeweils zu Beginn eines Semesters möglich. Empfohlen wird ein Auslandsaufenthalt nach Abschluss des Bachelor- und vor Beginn des Masterstudiums.

§ 10. Unerlaubte Hilfsmittel und Verstöße gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis

(1) Erlaubte Hilfsmittel werden von dem*der Lehrveranstaltungsleiter*in rechtzeitig vor Beginn der Leistungsüberprüfung bekanntgegeben. Bedürfen Studierende aus medizinischen Gründen besonderer Hilfsmittel oder Maßnahmen, müssen diese vor der Leistungsüberprüfung dem*der Lehrveranstaltungsleiter*in angegeben werden.

~~(2) Studierende, die bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel verwenden, werden nicht beurteilt. Die Verwendung von Hilfsmitteln (Unterlagen, technische Gerätschaften etc.) bei Prüfungen gilt als unerlaubt, sofern sie nicht ausdrücklich durch den*die Lehrveranstaltungsleiter*in gestattet wird. Der Prüfungsantritt ~~wird im Zeugnis gesondert dokumentiert und~~ ist auf die zulässige Zahl der Antritte anzurechnen. Vor der Eintragung hat eine Dokumentation des Sachverhalts (insbesondere Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln) durch den*die Lehrveranstaltungsleiter*in und die Studiengangleitung zu erfolgen. ~~Studierende können beim Rektorat der Sigmund-Freud-PrivatUniversität binnen zwei (2) Wochen ab der Eintragung die Löschung des Prüfungsantritts aus dem Zeugnis beantragen.~~~~

(2) Ergibt sich vor der Einreichung, dass eine Studierende oder ein Studierender bei der Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Abschlussarbeit, Seminararbeit, Hausarbeit usw.) in schwerwiegender Weise (insbesondere bei Vorliegen eines Plagiats) gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, trifft den*die Lehrveranstaltungsleiter*in oder den*die Betreuer*in nach Rücksprache mit der Studiengangleitung die notwendigen Verfügungen, um sicherzustellen, dass der*die Studierende in Zukunft die Regeln einhält. Der*Die Leiter*in der Lehrveranstaltung oder der*die Betreuer*in kann nach Rücksprache mit der Studiengangleitung insbesondere eine Änderung des Themas anordnen oder mehrere Themenvorschläge festlegen, aus denen der*die Studierende zur Fortsetzung seiner*ihrer Arbeit einen Vorschlag auszuwählen hat. Erforderlichenfalls ist anzuordnen, dass der*die Studierende eine neue Arbeit zu einem anderen Thema aus einem anderen Fach des jeweiligen Studiums zu verfassen hat. Der*Die Lehrveranstaltungsleiter*in oder der*die Betreuer*in kann auf sein Verlangen von seinen Verpflichtungen entbunden werden.

~~(3) Wird nach der Einreichung im Zuge der Beurteilung aufgedeckt, dass eine wissenschaftliche Arbeit in schwerwiegender Weise den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht, so ist die wissenschaftliche Arbeit negativ zu beurteilen. Die Arbeit ist negativ zu beurteilen und ein neues Thema zu vergeben. Die Bestimmungen des Abs. 2 hinsichtlich des Themas sind sinngemäß anzuwenden.~~ Hinsichtlich wissenschaftlicher Abschlussarbeiten ist eine erneute Betreuung durch dieselbe Person ausgeschlossen. ~~Der*Die Leiter*in der Lehrveranstaltung oder der*die Betreuer*in hat die Studiengangleitung zu informieren. Der Studierende wird zum Zwecke der Anhörung und zum Zwecke der Ermahnung von der Studiengangleitung vorgeladen. Im dreimaligen Wiederholungsfall eines groben wissenschaftlichen Fehlverhaltens, das zu einer Ermahnung der Studiengangleitung geführt hat, ist der Studierende vom Studium durch den Studiengangleitung auszuschließen. Diesbezüglich hat die Studienkommission den Ausschluss zu bestätigen. Der Ausschluss ist durch den Rektor auszusprechen.~~

(4) Wird nach positiver Beurteilung aufgedeckt, dass eine wissenschaftliche Abschlussarbeit in schwerwiegender Weise den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht, ist ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung durch das Rektorat der Sigmund Freud PrivatUniversität durchzuführen. Wird die Beurteilung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit für nichtig erklärt, ist in weiterer Folge eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades zu widerrufen.

Hinsichtlich sonstiger wissenschaftlicher Arbeiten hat eine negative Beurteilung nach Rücksprache mit der Studiengangleitung durch den*die Lehrveranstaltungsleiter*in zu erfolgen.

§ 11. Benotung und Auszeichnung

(1) Die Benotung erfolgt im österreichischen Notensystem:

1 Sehr gut: ausgezeichnete Leistung und nur wenige unbedeutende Fehler;

2 Gut: überdurchschnittliche Leistung, aber einige Fehler;

3 Befriedigend: insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern;

4 Genügend: mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel, die gezeigten Leistungen entsprechend den Mindestanforderungen

5 Nicht genügend: die Leistung entspricht nicht den Mindestanforderungen.

(2) Bei der Beurteilung von Lehrveranstaltungen, bei denen eine genaue Differenzierung nicht tunlich ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(3) Der Abschluss eines Moduls oder eines Studiengangs kann mit folgenden Prädikaten versehen werden

Mit Auszeichnung bestanden: Gewichteter Notendurchschnitt (nach ECTS-Credits) unter 1,5;

Mit gutem Erfolg bestanden: Gewichteter Notendurchschnitt (nach ECTS-Credits) unter 2,0.

§ 12. Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen und Ermahnungen der Studiengangleitung steht die Möglichkeit eine Beschwerde bei der Studienkommission der SFU zu erheben offen. Dies gilt nicht bei Entscheidungen zur Benotung einer Lehrveranstaltung.